

Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»

Zustandekommen

Die Schweizerische Bundeskanzlei,

gestützt auf die Artikel 68, 69, 71 und 72 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976¹⁾ über die politischen Rechte

sowie auf den Bericht des Bundesamtes für Statistik über die Prüfung der Unterschriftenlisten der am 30. April 1985 eingereichten Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»²⁾,

verfügt:

1. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasste Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)» (Ergänzung von Art. 34^{bis} der Bundesverfassung durch neue Abs. 3–7; Ergänzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung durch einen Art. 19) ist zustandegekommen, da sie die nach Artikel 121 Absatz 2 der Bundesverfassung verlangten 100 000 gültigen Unterschriften aufweist.
2. Von insgesamt 407 169 eingereichten Unterschriften sind 390 273 gültig.
3. Veröffentlichung im Bundesblatt und Mitteilung an das Initiativkomitee: Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen KSK, Sekretariat: Herrn H. Christen, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn.

5. Juli 1985

Schweizerische Bundeskanzlei

Der Bundeskanzler: Buser

0059

¹⁾ SR 161.1

²⁾ BBl 1984 II 1293

**Volksinitiative
«für eine finanziell tragbare Krankenversicherung
(Krankenkasseninitiative)»**

Unterschriften nach Kantonen

Kanton	Unterschriften	
	Gültige	Ungültige
Zürich	75 892	3 971
Bern	56 324	1 251
Luzern	20 024	634
Uri	3 448	171
Schwyz	7 979	227
Obwalden	2 558	82
Nidwalden	1 711	149
Glarus	3 035	129
Zug	4 035	152
Freiburg	11 216	534
Solothurn	19 467	704
Basel-Stadt	4 929	143
Basel-Landschaft	12 985	885
Schaffhausen	4 871	183
Appenzell A. Rh.	2 894	58
Appenzell I. Rh.	936	16
St. Gallen	21 236	841
Graubünden	9 014	490
Aargau	34 290	1 262
Thurgau	8 467	375
Tessin	17 945	726
Waadt	23 066	1 141
Wallis	13 543	891
Neuenburg	13 332	525
Genf	11 135	945
Jura	5 941	411
Schweiz	390 273	16 896

0059

Eidgenössische Volksinitiative «für eine finanziell tragbare Krankenversicherung (Krankenkasseninitiative)»

Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{bis} Abs. 3–7 (neu)

³ Bund und Kantone gewährleisten eine bedürfnisgerechte Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Dienstleistungen im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung sowie deren wirtschaftliche Durchführung. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit erlassen sie insbesondere Tarif- und Abrechnungsnormen.

⁴ Die Krankenversicherung ist durch die vom Bund anerkannten Krankenkassen durchzuführen. Sie umfasst insbesondere Behandlungskosten und Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft und, sofern hiefür anderweitig keine Versicherung besteht, bei Unfall und Geburtsgebrechen. Den Krankenkassen steht es frei, auf die Kranken- und Unfallversicherung bezogene Zusatzversicherungen zu betreiben.

⁵ Der Bund richtet den Krankenkassen Beiträge aus zur Abgeltung der ihnen durch Verfassung und Gesetz auferlegten sozial- und gesellschaftspolitischen Verpflichtungen, wie namentlich zur Sicherung der Solidarität zwischen den Geschlechtern und zwischen den Generationen.

⁶ Die Kantone ermässigen in der Krankenversicherung durch angemessene Beiträge die Prämien und Kostenbeteiligungen für wirtschaftlich schwächere Versicherte. Der Bund erlässt hiefür Rahmenbestimmungen. Auferlegen die Kantone den Krankenkassen weitergehende Verpflichtungen als das Bundesrecht, so haben sie diesen die daraus erwachsenden Mehrkosten zu vergüten.

⁷ Der Bund regelt das Verhältnis zu den übrigen Zweigen der Sozialversicherung sowie anderen Leistungspflichtigen.

Übergangsbestimmungen Art. 19 (neu)

Von dem der Annahme der Verfassungsbestimmungen von Artikel 34^{bis} Absätze 3–7 folgenden Kalenderjahr an bis zum Inkrafttreten der auf sie gestützten Gesetzgebung richten sich die Bundesbeiträge an die Krankenkassen nach den Bestimmungen, die für 1974 Geltung hatten.